

ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN DG240012 vom 17. März 2025

Zh Bezirksgericht Horgen, 2025-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_horgen_DG240012

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN DG240012 du 17 mars 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN DG240012 del 17 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) des Kantons Zürich vom 3. Oktober 2024 (act. 23) ging samt Untersuchungsakten (act. 1–22) am 10. Oktober 2024 beim hiesigen Bezirksgericht ein. Mit Verfügung vom 22. Oktober 2024 wurde den Parteien die Gerichtsbesetzung bekannt gegeben und dieselben zur Hauptverhandlung auf den 17. März 2025 vorgeladen. Gleichzeitig wurde den Parteien Frist zur Stellung von Beweisanträgen angesetzt (act. 25; act. 27).

E. 1.1

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

E. 1.1.1

Gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG liegt ein schwerer Fall vor, wenn der Täter weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann. In objektiver Hinsicht setzt die Bestimmung voraus, dass die Widerhandlung mit einer Menge eines bestimmten Betäubungsmittels begangen wird, die geeignet ist, eine gesundheitliche Gefahr für viele Personen herbeizuführen (BGE 104 IV 213; BGE 111 IV 32). Eine Gesundheitsgefährdung ist grundsätzlich bei Gefahr physischer oder psychischer Abhängigkeit oder bei spezieller Gefährlichkeit einer Einzeldosis eines Betäubungsmittels gegeben (BGE 108 IV 63). Seit der Gesetzesänderung 2008 soll nicht mehr alleine die Menge des Betäubungsmittels als Kriterium für die Gesundheitsgefährdung herangezogen werden, sondern auch andere Risiken, wie beispielsweise die Gefahr einer Überdosierung, Mischkonsum oder problematische Applikationen (Schlegel/Jucker, OFK-BetmG, 4. Aufl. 2022, Art. 19 N 175). Dennoch ist die Menge weiterhin ein zentrales Kriterium für die Anwendung des Qualifikationstatbestandes. Zur Feststellung eines schweren Falles im Sinne der gesetzlichen Bestimmung kommt es auf das Gewicht des reinen Drogenwirkstoffes an (BSK BetmG-Hug-Beeli, 1. Aufl. 2016, Art. 19 N 865). Gemäss konstanter Rechtsprechung ist bei einer Menge von 18 Gramm reinem Kokain davon auszugehen, dass ein schwerer Fall vorliegt und Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG zur Anwendung gelangt (BGE 109 IV 312 E. 2.1.3).

E. 1.1.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind 20 Personen oder mehr "viele Menschen" im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG (BGE 108 IV 63 E. 2; BGE 121 IV 332 E. 2). Fraglich ist, ob der Qualifikationstatbestand bereits erfüllt ist, wenn jemand Betäubungsmittel in einer qualifizierten Menge erwirbt oder solche nur besitzt. In der Praxis dient der Erwerb regelmässig dazu eine entsprechende Handlung vorzunehmen, sodass bereits von einer entsprechenden Menge mindestens abstrakt eine mittelbare Gefahr ausgeht (BGer 6B_932/2018 vom 24. Januar 2019 E. 1.2.4; BGer 6B_1440/2019 vom 25. Februar 2020 E. 2.3.1). Der Erwerb und der Besitz einer qualifizierenden Menge genügen bereits für die Erfüllung des Qualifikationstatbestandes, sofern der Besitz einer qualifizierenden Drogenmenge zur Abgabe an Dritte bestimmt war (BGer 6B_1070/2018 vom 14. September 2019 E. 4.3.2; BGer 6B_1440/2019 vom 25. Februar 2020 E. 2.3.1). Das Gericht muss daher auch nicht nachweisen, dass der Stoff an mindestens 20 Personen verkauft worden wäre (BGer 6B_1441/2019 vom 30. März 2020 E. 2.5).

E. 1.1.3

Der subjektive Tatbestand verlangt, dass der Täter um die objektiven Umstände weiss oder darauf schliessen musste. Das Gericht muss daher im Einzelfall prüfen, ob der Täter tatsächlich gewusst hat oder nach den Umständen wissen musste, dass die infrage stehende Drogenmenge nach der Art des Betäubungsmittels geeignet ist, eine gesundheitliche Gefahr für eine Vielzahl von Personen zu schaffen (Schlegel/Jucker, OFK-BetmG, a.a.O., Art. 19 N 201). Nicht notwendig ist die exakte Kenntnis der massgebenden Grenzmengen, des Reinheitsgrades oder der exakten medizinischen Wirkung (BSK BetmG-Hug/Beeli, a.a.O., Art. 19 N 1008).

E. 1.2

Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts, d.h. das objektive Verschulden, festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung ist die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens ist insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen (Heimgartner, OFK-StGB, 21. Aufl. 2022, Art. 47 N 7 ff. m.w.H.). Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Ge-

- 17 - ständnis (BGE 136 IV 55 E. 5.4; BSK StGB-Wiprächtiger/Keller, 4. Aufl. 2019, Art. 47 N 85 f. und N 120; Heimgartner, OFK-StGB, a.a.O., Art. 47 N 14 ff. m.w.H.).

E. 1.2.1

Die Verteidigung stellt in Abrede, dass F._____ mehrere Portionen Kokain an eine unbestimmte Vielzahl von Personen verkauft haben soll (act. 38 Rz. 7), und führt aus, dass sie dieses lediglich an drei bis vier Kunden verkauft habe (act. 38 Rz. 8 und act. 6/1 S. 6). Dieser Aussage könne daher entnommen werden, dass es sich um einen sehr kleinen und

ausgewählten Kundenkreis handelte. Objektive Beweismittel, welche diese Aussagen widerlegen würden, lägen keine vor (act. 38 Rz. 8). Schliesslich sei unklar, wie viel Minigrips Kokain sichergestellt worden seien. Die Verteidigung verweist dabei auf die von der Kantonspolizei Zürich sichergestellten vier Minigrips bzw. auf die im Gutachten erwähnten fünf Minigrips. Daher habe die Gesamtmenge des Kokains nicht erstellt werden können (act. 38 Rz. 9 f.). Aus Sicht der Verteidigung sei somit darauf abzustellen, dass der Beschuldigte 50 Gramm mit einem Reinheitsgehalt von 33.3% und somit ca. 16.65 Gramm reines Kokain erworben habe (act. 38 Rz. 12).

E. 1.2.2

Vorliegend stellte das Gutachten fest, dass das sichergestellte Kokain einen Reinheitsgrad von 93.2% resp. 92.9% aufwies, womit der Beschuldigte ent-

- 13 - sprechend dem erstellten Sachverhalt gemäss Anklageschrift eine Menge von 46.45 Gramm reines Kokain gekauft hatte. Es ist folglich entgegen der Ausführungen der Verteidigung nicht auf den handelsüblichen Reinheitsgehalt von 33.3% abzustellen (vgl. act. 38 Rz. 6). Die festgestellte Menge übersteigt klarerweise die vom Bundesgericht festgesetzte Mindestmenge zur Qualifikation eines schweren Falles im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG.

E. 1.2.3

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt bereits der Besitz einer qualifizierenden Menge des Betäubungsmittels, sofern diese zur Veräusserung an Dritte bestimmt war (vgl. E. IV./1.1.1 ff.). Vom Beschuldigten wird anerkannt, dass er das Kokain erworben und zum Zweck des Weiterverkaufs an F._____ weitergegeben hat (act. 38 Rz. 3). Das Vorbringen, wonach der Beschuldigte das Kokain lediglich an drei bis vier Kunden verkauft haben soll, ist irrelevant, zumal lediglich die Absicht des Weiterverkaufes relevant ist. Diese Absicht manifestiert sich unter anderem darin, dass er das gesamte Kokain in konsumereife Portionen abpackte und F._____ instruierte, zu welchem Preis sie das Kokain zu verkaufen habe. Damit handelte der Beschuldigte in subjektiver Hinsicht mit direktem Vorsatz. Selbst wenn ihm der direkte Vorsatz nicht nachgewiesen werden könnte, so nimmt jemand, der derart grosse Mengen Kokain zum Verkauf bereithält und abpackt, in Kauf, dass die umgesetzte Menge Kokain in der Lage ist, schwere gesundheitliche Schäden bei einer Vielzahl von Personen hervorzurufen.

E. 1.3

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

E. 1.4

Hinsichtlich der gleichartigen Strafen hat das Bundesgericht ausgeführt, dass das Asperationsprinzip nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur dann Anwendung findet, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normenverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. "konkrete Methode"). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (statt vieler BGE 144 IV 217 E.

2.2, 3.3 und 3.4). Bei der Bildung der Sanktion für mehrere Straftaten ist daher zunächst eine Einsatzstrafe für die schwerste begangene Tat festzulegen. Als schwerste Tat gilt diejenige, die gemäss abstrakter Strafandrohung des Gesetzes mit der höchsten Strafe bedroht ist (BSK StGB-Ackermann, a.a.O., Art. 49 N 116). In der Folge ist für jedes weitere Delikt eine konkrete Strafe zu bilden, soweit sich die einzelnen Delikte für sich alleine beurteilen lassen. Bei der Festlegung der einzelnen Strafen sind jeweils sämtliche strafzumessungsrelevanten Umstände zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist für jede Straftat im Rahmen der Tatkomponente die objektive und subjektive Tatschwere zu bestimmen, wobei insbesondere auch dem Verhältnis der einzelnen Delikte untereinander, ihrer grösseren oder geringeren Selbständigkeit sowie der Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter Rechnung zu tragen ist (BGer 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.2; BGE 144 IV 217 E. 3.5.4, 4.1 und 4.3). Bei der Bestimmung der Täterkomponente rechtfertigt es sich, die einzelnen Aspekte gesamthaft für sämtliche begangenen Taten zu würdigen, sofern diese für alle Delikte in gleicher oder vergleichbarer Weise Geltung beanspruchen (OGer ZH SB160417 vom 5. Oktober 2017 E. V./2 m.w.H.). Nachdem die Tat- und Täterkomponente gewürdigt wurden, ist schliesslich für die einzelnen

- 18 - festgelegten Strafen jeweils die Strafart zu bestimmen und sodann bei mehreren gleichartigen Strafen in Anwendung des Asperationsprinzips die angemessene Gesamtstrafe festzulegen, welche als endgültige Sanktion in das Urteilsdispositiv aufzunehmen ist (OGer ZH SB190520 vom 5. März 2020 E. 3.2.5).

E. 1.5

Vorliegend rechtfertigt es sich mit der Staatsanwaltschaft (act. 37 S. 5 f.) aufgrund des sachlichen Zusammenhangs für die beiden Betäubungsmitteldelikte eine Gesamtfreiheitsstrafe auszufällen, für das Vergehen gegen das Heilmittelgesetz ist eine separate Geldstrafe auszusprechen. 2. Anträge

E. 2

Zur Hauptverhandlung vom 17. März 2025 erschienen Staatsanwältin lic. iur. B._____ als Vertreterin der Anklagebehörde und der Beschuldigte in Begleitung von MLaw X2._____ mit Venia substituiert durch den erbetenen Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X1._____. Das Urteil wurde den Parteien an der Urteilsöffnung vom 17. März 2025 mündlich eröffnet, kurz begründet und dem Beschuldigten und seiner erbetenen Verteidigung ausgehändigt (act. 39 und Prot. S. 16). Der Staatsanwältin B._____ wurde das Urteil postalisch zugestellt.

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft fordert die Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten sowie einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 130.–, wobei dem Beschuldigten der bedingte Vollzug zu gewähren sei. Sodann sei die bedingte Geldstrafe mit einer Busse in der Höhe von Fr. 3'900.– zu verbinden (act. 37 S. 6 f.).

E. 2.2

Die Verteidigung des Beschuldigten beantragt eine Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu Fr.100.–, wobei ihm die erstandene Haft an diese Strafe anzurechnen sei (act. 38 S. 2 ff.).

3. Massgebender Strafrahmen

E. 3

Der Sachverständigenbeweis nach Art. 182 ff. StPO ist ein typischer Personnbeweis, der an eine bestimmte Person anknüpft und demgemäss grundsätzlich nicht teil- und delegierbar ist (Schmid, Einige Aspekte der naturwissenschaftlichen Gutachten aus der Sicht der Schweizerischen Strafprozessordnung, AJP 2010, S. 819 ff.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein bestellter Sachverständiger jedoch nicht verpflichtet, sämtliche für ein Gutachten notwendige Tätigkeiten selber vorzunehmen, sondern darf dafür Hilfspersonen beiziehen (BGE 144 IV 176 E. 4.2.3; Art. 184 Abs. 2 lit. b StPO). Gemäss Art. 184 Abs. 2 lit. f StPO sind auch die Hilfspersonen auf die Straffolgen i.S.v. Art. 307 StGB hinzuweisen.

E. 3.1

Der Beschuldigte hat sich der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG strafbar gemacht. Hinzu kommt das Vergehen gegen das Heilmittelgesetz im Sinne von Art. 86 Abs. 1 lit. a HMG. Es liegt somit ein Fall von Deliktsmehrheit vor. Zwischen den einzelnen Delikten besteht aufgrund der unterschiedlichen Tathandlungen echte Konkurrenz im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB.

E. 3.1.1

Gemäss Art. 86 Abs. 1 lit. a HMG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich Arzneimittel ohne die erforderliche Zulassung oder Bewilligung entgegen den mit einer Zulassung oder Bewilligung verknüpften Auflagen und Bedingungen oder entgegen den in den Artikeln 3, 7, 21, 22, 26, 29, und 42 statuierten Sorgfaltspflichten herstellt, in Verkehr bringt, anwendet, verschreibt, einführt oder damit im Ausland handelt.

E. 3.1.2

Als Arzneimittel im Sinne des Heilmittelgesetzes gelten Produkte chemischen oder biologischen Ursprungs, die zur medizinischen Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind oder angepriesen werden, insbesondere zur Erkennung, Verhütung oder Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und Behinderungen (Art. 4 Abs. 1 lit. a HMG). Gemäss Art. 9 HMG dürfen verwendungsfertige Arzneimittel nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie vom Institut (Schweizerisches Heilmittelinstitut "Swissmedics") zugelassen sind. Nach Art. 4 Abs. 1 lit. d HMG bedeutet das Inverkehrbringen das Vertreiben und Abgeben von Heilmitteln. Auch wenn für das Übertragen oder Überlassen kein Entgelt gefordert wird, muss es sich um eine Tätigkeit zu geschäftlichen Zwecken

- 15 - handeln. Nicht als Inverkehrbringen gelten Gefälligkeitsgeschenke unter Privatpersonen ohne jeden Bezug zur geschäftlichen Tätigkeit (BSK HMG-Stöckli/Kessling, 2. Aufl. 2022, Art. 4 N 170). Bei den Tatbeständen im Sinne von Art. 86 HMG handelt es sich um Gefährdungsdelikte, wodurch die abstrakte Gefährdung der Gesundheit von Menschen zur Erfüllung des Tatbestandes genügt (BSK HMG-Suter/Pieles, a.a.O., Art. 86 N 19). Subjektiv verlangt Art. 86 HMG Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt.

E. 3.2

Das schwerste Delikt stellt vorliegend die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz dar. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sieht eine Min-

- 19 - dest Strafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vor. Der Strafrahmen erstreckt sich demnach von einem Jahr Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe (vgl. Art. 40 Abs. 2 StGB). Sowohl für die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz als auch für das Vergehen gegen das Heilmittelgesetz ist eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorgesehen (vgl. Art. 19 Abs. 1 StGB und Art. 86 Abs. 1 HMG).

E. 3.2.1

Die Verteidigung stellt wie gezeigt in Abrede, dass es sich beim Inhalt der 52 Packungen à 7 Fläschchen um Kamagra handelte (act. 38 Rz. 21). Wie bereits ausgeführt, ist jedoch der eingeklagte Sachverhalt erstellt und insofern auch, dass es sich beim Inhalt der Fläschchen um Kamagra handelte (vgl. E. III./1 und E. III./4). Kamagra ist ein Potenzmittel, welches den Wirkstoff Sildenafil enthält. Medikamente mit diesem Inhaltsstoff sind verschreibungspflichtig und damit nur auf Rezept erhältlich (compendium.ch, zuletzt besucht am 15. Mai 2025). Kamagra stellt klarerweise ein Arzneimittel im Sinne des Heilmittelgesetzes dar, welches grundsätzlich nur mit der erforderlichen Zulassung in Verkehr gebracht werden darf. Kamagra ist gemäss dem Schweizerischen Heilmittelinstitut in der Schweiz zudem gar nicht zugelassen (https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/services/listen_neu.html, zuletzt besucht am 6. Mai 2025).

E. 3.2.2

Die Abgabe des Kamagras an die Kunden des Lokals "G._____" erfüllt klarerweise das von Art. 86 Abs. 1 lit. a HMG geforderte "in Verkehr bringen". Zudem stellte die Abgabe des Kamagras keine Gefälligkeit zwischen Privatpersonen dar, sondern stand in einem engen Bezug zur geschäftlichen Tätigkeit im Lokal und die Abgabe erfolgte mindestens teilweise gegen Entgelt. Der Beschuldigte erfüllt damit den objektiven Tatbestand.

E. 3.2.3

Der Beschuldigte wusste, dass er über keine Bewilligung zur Abgabe des Kamagras verfügte, und musste annehmen, dass es sich beim Kamagra um ein Arzneimittel handelt, zumal es bei Potenzproblemen eingesetzt wird. Zudem konnte er annehmen, dass Kamagra in der Schweiz nicht vertrieben werden

- 16 - durfte, da er es von einem Chauffeur eines serbischen Frauentaxis erworben hatte. Damit erfüllt der Beschuldigte auch den subjektiven Tatbestand.

E. 3.3

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf der ordentliche Strafrahmen nur verlassen werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart beziehungsweise zu milde erscheint. Die Deliktsmehrheit ist in der Regel nicht strafscharfend im Sinne einer Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Aufgrund einer Gesamtbeurteilung – mangels aussergewöhnlicher Umstände – erscheint jedoch ein Überschreiten des ordentlichen Strafrahmens als nicht notwendig, um dem Verschulden des Beschuldigten angemessene Rechnung zu tragen.

E. 3.4

Das Vorliegen eines Strafmilderungsgrundes im Sinne von Art. 48 StGB wurde nicht vorgebracht und ist auch nicht ersichtlich, weshalb ein solcher dem Beschuldigten nicht

zugutegehalten werden kann. Er hat weder aus achtenswerten Beweggründen, in schwerer Bedrängnis, unter Eindruck von Drohung, aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses oder aus anderen strafmildernden Gründen gehandelt. Die Strafe ist daher innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen. 4. Konkrete Strafzumessung

E. 4

Vorliegend haben C._____ als sachverständige Person und D._____ als Hauptsachbearbeiterin bei der Erstellung des Gutachtens mitgewirkt (act. 11/3). Sie wurden demnach im Rahmen von Art. 184 Abs. 2 lit. b StPO als Hilfspersonen durch den Gutachter Dr. E._____ beigezogen.

- 8 -

E. 4.1

Tatkomponente

E. 4.1.1

Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Anklagesachverhalt 1)

E. 4.1.1.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass es sich beim strafrechtlich geschützten Rechtsgut des Betäubungsmittelgesetzes um die Volksgesundheit handelt. Mit Blick auf das geschützte Rechtsgut der Volksgesundheit ist die Weitergabe am gefährlichsten und am verwerflichsten, weil das Inverkehrs-

setzen bewirkt, dass Betäubungsmittel unter die Bevölkerung gelangen (BSK BetmG-Hug-Beeli, a.a.O., Art. 19 N 18). An der impliziten Qualifikation der "schweren Fälle" hielt der Gesetzgeber mit Art. 19 Abs. 2 BetmG aber fest, dessen Ziel es ist, jene nichtabhängigen Händler des Drogen-Schwarzmarktes verschärft zu treffen, welche ohne Rücksicht auf die Gesundheitsgefährdung ihrer Klientelen ihren Profit machen (vgl. BBl 2001 3773).

E. 4.1.1.2

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der beim Beschuldigten gefundenen Menge an reinem Kokain um einen schweren Fall gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG (E. IV./1.1.1 ff.), wobei die vom Bundesgericht festgesetzte Grenze deutlich überstiegen wurde. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend aufführt (act. 37 S. 5), hat der Beschuldigte das Kokain in seinem Lokal über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten angeboten. Innerhalb des weiten Strafrahmens ist das objektive Verschulden des Beschuldigten noch als leicht zu werten.

E. 4.1.1.3

Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz gehandelt hat. Der Beschuldigte hat selbst ausgeführt, dass er das Kokain ohne Not und lediglich aus finanziellem Interesse verkaufte (vgl. act. 5/2 F/A 76 und act. 37 S. 5). Der Beschuldigte befand sich zu keinem Moment in einer finanziellen Not (vgl. Prot. S. 9 ff.). Er hat zudem nie angegeben, selbst Kokain zu konsumieren, weshalb der Strafmilderungsgrund von Art. 19 Abs. 3 lit. b BetmG entfällt.

E. 4.1.1.4

Das subjektive Verschulden vermag die objektive Tatschwere nicht zu relativieren, aber auch nicht zu erhöhen, weshalb insgesamt von einem noch leichten Verschulden auszugehen ist. Es rechtfertigt sich daher als Einsatzstrafe eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten.

E. 4.1.2

Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Anklagesachverhalt 2)

E. 4.1.2.1

Wie beim Anklagesachverhalt 1 ist auch beim Anklagesachverhalt 2 hinsichtlich der objektiven Tatschwere die Volksgesundheit das geschützte Rechtsgut (vgl. E. V./4.1.1.1 ff.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich bei Haschisch um ein verhältnismässig harmloses Betäubungsmittel, wo-

- 21 - mit ein schwerer Fall grundsätzlich nicht vorliegen kann (BGer 6P.98/2005, 6S.319/2005 vom 3. Februar 2006 E. 8.2). Zudem wurden beim Beschuldigten 376 Gramm Haschisch gefunden, was keiner grossen Menge entspricht, weshalb die objektive Tatschwere als leicht zu gewichten ist.

E. 4.1.2.2

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere gilt anzumerken, dass der Beschuldigte angab, das Haschisch lediglich zur Kontrolle des Konsums seiner Freundin gekauft habe (act. 5/2 F/A 89–91). Das Haschisch sei daher nie dazu bestimmt gewesen, gewinnbringend verkauft oder weitergegeben zu werden.

E. 4.1.2.3

Insgesamt ist somit der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung zu folgen, wonach sowohl die objektive als auch die subjektive Tatschwere als leicht zu qualifizieren sind (vgl. act. 37 S. 5 und act. 38 Rz. 28 f.), weshalb für dieses Delikt alleine eine Strafe von rund vier Monaten angemessen erscheint.

E. 4.1.3

Vergehen gegen das Heilmittelgesetz (Anklagesachverhalt 3) Hinsichtlich der objektiven Tatschwere gilt anzumerken, dass das Heilmittelgesetz dem Gesundheitsschutz von Mensch und Tier dient (Art. 1 HMG). Der Beschuldigte nahm mit der Abgabe des Potenzmittels bewusst eine Gefährdung der Gesundheit der Konsumenten in Kauf. So konnte er weder die korrekte Dosierung, noch konnte er sicherstellen, dass die Einnahme zu keinen (langfristigen) Gesundheitsschäden führen würde. Daher ist die objektive Tatschwere innerhalb des Strafrahmens als leicht zu bemessen. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere gilt zu bemerken, dass der Beschuldigte das Kamagra einzig zum Zweck der Weitergabe erworben hatte. Ziel der Abgabe des Kamagra war es, sämtliche Bedürfnisse der Kunden des Lokals zu befriedigen. Dies zeigt auf, dass der Beschuldigte auch in Bezug auf die Abgabe des Potenzmittels ausschliesslich aus finanziellem Interesse handelte. Da die subjektive Tatschwere zu keiner Relativierung des objektiven Verschuldens führt, rechtfertigt sich insgesamt eine Strafe von 140 Tagessätzen. Treffen eine Freiheits- und eine Geldstrafe aufeinander, sind die beiden Strafen nebeneinander ohne Rückgriff auf Art. 49 Abs. 1 StGB auszusprechen.

E. 4.2

Täterkomponente

E. 4.2.1

Persönliche Verhältnisse und Vorleben Zum Vorleben des Beschuldigten ist nicht viel bekannt. Der Beschuldigte wurde am tt. März 1965 geboren und ist Schweizer. Er besitzt eine eigene Firma im Be- reich ... und arbeitet für diese Firma in einem 100%-Pensum. In dieser Tätigkeit erzielt der Beschuldigte ein jährliches Einkommen von Fr. 72'000.– (Prot. S. 8). Der Beschuldigte verfügt gemäss eigener Aussage zudem über ein steuerliches Vermögen von ungefähr Fr. 200'000.– (Prot. S. 9). Die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschuldigten wirken sich neutral auf die Strafzumessung aus.

E. 4.2.2

Vorstrafen Der Beschuldigte ist vorbestraft. Mit Urteil vom 24. Mai 2017 wurde er aufgrund eines Vergehens gegen das Waffengesetz verurteilt (Art. 33 Abs. 1 aWG; act. 17/1). Vorstrafen sind grundsätzlich strafe erhöhend zu berücksichtigen (BSK StGB-Wiprächtiger/Keller, a.a.O., Art. 47 N 130 ff.). Vorliegend handelt es sich jedoch – wie die Staatsanwaltschaft korrekt einschätzt – um eine nicht ein- schlägige Vorstrafe (act. 37 S. 6), die zudem schon länger zurück liegt. Seine Vor- strafenlosigkeit mit Bezug auf das Betäubungsmittelgesetz zum Zeitpunkt der Tat wirkt sich bei der Strafzumessung neutral aus und ist deshalb nicht strafmindernd zu berücksichtigen (BGE 136 IV 1).

E. 4.2.3

Nachtatverhalten

E. 4.2.3.1

Ein Geständnis kann eine Strafreduktion im Bereich von einem Fünftel bis zu einem Drittel als angemessen erscheinen lassen, namentlich bei Taten, die ohne das Geständnis nicht hätten nachgewiesen werden können (BGer 6B_175/2011 vom 1. September 2011 E. 1.6). Wenn ein Geständnis nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erst- instanzlichen Urteils aus taktischen Gründen erfolgt, kann einem Täter nicht mehr attestiert werden, er habe mit seinem Geständnis zur Vereinfachung und Verkür-
- 23 - zung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beigetragen (Heimgartner OFK- StGB, a.a.O., Art. 47 N 20).

E. 4.2.3.2

Gemäss den Ausführungen der Staatsanwaltschaft sei festzuhalten, dass der Beschuldigte anlässlich der Polizeiintervention vom 10. Mai 2023 weder im Lokal "G. _____" noch an seinem Wohnort aufgefunden werden konnte. Er musste daher durch die Staatsanwaltschaft zur Verhaftung ausgeschrieben werden. Erst zwei Tage später meldete sich der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft und erschien vereinbarungsgemäss zur polizeilichen Einvernahme (act. 37 S. 6). An- llässlich der polizeilichen Einvernahme vom 15. Mai 2023 verweigerte der Be- schuldigte jedoch sämtliche sachrelevanten Aussagen (act. 5/1). Strafmildernd zu berücksichtigen ist demgegenüber, dass der Beschuldigte bereits anlässlich der Hafteinvernahme vom 16. Mai 2023 ein weitgehendes Geständnis ablegte (vgl. act. 5/2 und act. 37 S. 6), woran er bis zuletzt festhielt und an der Hauptverhand- lung schliesslich vollumfänglich geständig war (Prot. S. 11). Es ist jedoch hervor- zuheben, dass die Beweislage aufgrund der sichergestellten Betäubungsmittel so- wie aufgrund des

Ergebnisses des Gutachtens des Forensischen Institutes Zürich erdrückend war (vgl. act. 11/3). Dennoch zeigte sich der Beschuldigte grundsätzlich kooperativ und trug mit seinen Aussagen zur Wahrheitsfindung bei, weshalb sich zumindest eine leichte Strafminderung rechtfertigt.

E. 4.2.4

Konkrete Strafe Unter Berücksichtigung sämtlicher tat- und täterrelevanten Strafzumessungsfaktoren und unter Anwendung des Apserationsprinzips erscheint eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten sowie mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je CHF 100.– dem Verschulden und den finanziellen Verhältnissen angemessen.

E. 5

Anrechnung der Untersuchungshaft Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren erstandene Untersuchungshaft auf die Strafe an. Dem folgend beantragt die Verteidigung die Anrechnung der bereits erstandenen Un-

- 24 - tersuchungshaft (act. 38 Rz. 31). Der Beschuldigte befand sich vom 15. Mai 2023 um 09:15 Uhr bis am 16. Mai 2023 um 10:00 Uhr in Haft (act. 15/3 und act. 15/5). Die erstandene Haft von zwei Tagen ist ihm an die Strafe anzurechnen.

E. 6

Verbindungsbusse

E. 6.1

Die Staatsanwaltschaft beantragt im Sinne einer Verbindungsstrafe eine Busse in der Höhe von Fr. 3'000.– (act. 37 S. 7).

E. 6.2

Eine bedingte Strafe kann gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB unter anderem aus general- und spezialpräventiven Aspekten (BGE 134 IV 1 E. 4.5) mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (BSK StGB-Schneider/Garré, a.a.O., Art. 42 N 102).

Verbindungsstrafen kommen danach insbesondere in Betracht, wenn man dem Täter den bedingten Vollzug einer Geld- oder Freiheitsstrafe gewährt, ihm aber dennoch mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Busse einen spürbaren Denkkzettel verpassen möchte (BGE 134 IV 60 E. 7.3.1 m.w.H.). Da im vorliegenden Fall, wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird, eine bedingte Freiheitsstrafe auszusprechen ist (vgl. E. VI./3), kann dem Beschuldigten zusätzlich eine Busse auferlegt werden. Fällt das Gericht eine Busse aus, so bemisst es diese und die Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die seinem Verschulden angemessene Strafe erleidet (Art. 106 Abs. 3 StGB). Spricht das Gericht mehrere Sanktionen aus (z.B. eine bedingte Geldstrafe und eine Busse), so haben sie in ihrer Summe schuldangemessen zu sein (vgl. BGE 134 IV 53 E. 5.2).

E. 6.3

Vorliegend erscheint es aus spezialpräventiver Sicht sinnvoll und der Tatschwere angemessen, zusätzlich zur bedingten Freiheitsstrafe eine Verbindungsbusse in Höhe von Fr. 3'000.– auszusprechen.

E. 7

Ersatzfreiheitsstrafe Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. Nach ständiger Praxis ist ein Umwandlungssatz von einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse ange-

- 25 - messen (BSK StGB-Heimgartner, a.a.O., Art. 106 N 14). Vorliegend rechtfertigt sich die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen.

E. 8

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 8. August 2024 (act. 9/14) beschlagnahmte und bei der Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl lagernde Barschaft in der Höhe von Fr. 1'180.– wird zugunsten der Staatskasse eingezogen.

E. 9

Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 8. August 2024 (act. 9/15) beschlagnahmten und bei der Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl lagernden Vermögenswerte werden zur Deckung der Busse, Ersatzforderung und Verfahrenskosten verwendet: Fr. 13'130.– (Asservat Nr. A017'378'471) ■ Fr. 2'000.– (Asservat Nr. A017'381'134) ■ Die Aufbewahrungsbehörde wird angewiesen, den beschlagnahmten Betrag der Bezirksgerichtskasse Horgen zu überweisen.

E. 10

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

- 34 - Fr. 3'600.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'100.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 2'472.40 Gutachten Fr. 461.45 Auslagen Fr. 70.00 Diverse Kosten Verlangt keine der Parteien ein Begründung, ermässigt sich die Entscheidgebühr um einen Drittel. Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 11

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt und vom gemäss Dispositivziffer 9 beschlagnahmten Bargeld bezogen. Ein allfälliger Restbetrag wird dem Beschuldigten zurückerstattet.

E. 12

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung in unbegründeter Form an - die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben); - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (gegen Empfangsschein); und nach Eintritt der Rechtskraft an - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte; - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A; - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA, mit Formular Löschung des DNA- Profils und ED-Materials; - die für die Lagerung zuständige Stelle, Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, Güterstrasse 33, Postfach, 8010 Zürich, Asservate-Triage per Mail an ... (unter Hinweis auf Dispositivziffern 6–9).

E. 13

Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben,

auf welche sich die Berufung beschränkt.

- 35 - Horgen, 17. März 2025 BEZIRKSGERICHT HORGEN Der Vorsitzende: Die
Gerichtsschreiberin: lic. iur. T. Walthert MLaw N. Wunderlin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.